

Bundshaushaltsplan 2008

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort.....	2
3201	Kreditaufnahme.....	3
3205	Verzinsung.....	5
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	10
	Abschluss des Einzelplans 32.....	15

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 32 - Haushalt der Bundesschuld - enthält in Kapitel 3201 die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes. Die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld sind im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Weiter enthält der Ein-

zelplan die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden des Bundes (Kap. 3205) sowie die Einnahmen und Ausgaben für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (Kapitel 3208).

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Zum Ausgleich des Haushalts dürfen Einnahmen aus Kreditaufnahmen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres **umgebucht** werden.

Übrige Einnahmen

325 11 -920	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 900 000	14 433 000	27 892 832
----------------	--	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Aus **diesem Titel** sind auch die in der Finanzierungsübersicht aufgeführten Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge und für Marktpflege zu leisten.
2. Ist-Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter, die nach deren Willen zur Schuldentilgung des Bundes bestimmt sind, sind hier zu vereinnahmen und zweckgebunden zur Schuldentilgung zu verwenden.

Erläuterungen

Die Höhe des Kreditbedarfs ergibt sich aus der Finanzierungsübersicht.

Aus diesem Titel werden auch die Einnahmen und Ausgaben aus der Investitionshilfe-Abgabe gebucht.
Ist 2006: 4 T€

325 12 -920	Einnahmen aus Krediten aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel:
Kap. 6002 Tit. 971 01.

Erläuterungen

Bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit kann die Bundesregierung bestimmen, dass zur Anregung der Konjunktur zusätzliche Ausgaben zu leisten sind. Krediteinnahmen, die hierfür aufgrund der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 582) aufgenommen werden, sind hier zu buchen (vgl. Kap. 6002 Tit. 971 01).

Die Einrichtung des Leertitels beruht auf § 8 Abs. 2 StWG.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

325 13 -920	Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe		-	4
----------------	--	--	---	---

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 3201

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	11 900 000	14 433 000
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....		
Gesamteinnahmen.....	11 900 000	14 433 000

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Kapitel enthält Einnahmen aus Gebühren und Zinsen aus der Geldanlage, sowie die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden des Bundes, Zahlungen an

die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie Kosten der Kreditaufnahme.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -920	Gebühren, sonstige Entgelte	100	100	93
----------------	-----------------------------	-----	-----	----

Übrige Einnahmen

162 12 -920	Zinseinnahmen aus der Anlage von Kassenmitteln des Bundes	415 040	606 094	677 323
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Aus den Ist-Einnahmen dürfen die anfallenden Nebenkosten geleistet werden.

Ausgaben

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Mehrausgaben mit Ausnahme des Titels 541 02 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 12.

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01 -920	Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits	37 000	35 000	36 994
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

1. **Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 541 02.**
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die an die Banken zu zahlenden Provisionen bei Verkauf von Bundesschatzbriefen und Finanzierungsschätzen des Bundes, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Marktpflege, die Kosten der Absatzförderung von Bundesanleihen, Bundesschatzbriefen, Bundesobligationen und Finanzierungsschätzen des Bundes sowie Kosten für Dienstleistungen Dritter.

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

541 02 -062	Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH -	31 500	33 000	18 964
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

1. **Mehrausgaben für die Absatzförderung für Bundeswertpapiere dürfen bis zur Höhe von 15 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 541 01.**

2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Mit Gesellschaftsvertrag vom 19. September 2000 wurde die "Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH" mit dem Ziel der Optimierung des Schuldenmanagements des Bundes gegründet. Alleinigere Gesellschafter der Finanzagentur ist der Bund. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt rd. 25,5 T€ (50 TDM). Gegenstand der Finanzagentur ist die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen auf den Finanzmärkten. Die Agentur hat ihre operative Arbeit am 11. Juni 2001 aufgenommen. Die Zahlungen an die Finanzagentur dienen der Deckung der von ihr erbrachten Leistungen.

Aus diesem Titel können auch unterjährige Darlehen gewährt werden, die die Finanzagentur zur Sicherung der Liquidität in Form eines Darlehens bis zu einer Höhe von 5 000 T€ benötigt. Das Darlehen ist spätestens nach einer Vertragsdauer von drei Monaten zurückzuzahlen. Einnahmen aus Tilgung und Verzinsung werden in diesem Titel gebucht.

Schuldendienst

573 14 -920	Zinsen für Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank und nach dem Umstellungsergänzungsgesetz sowie Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	41 601	41 602	41 601
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

575 01 -920	Zinsen für Bundesanleihen	26 355 605	25 010 738	24 050 979
----------------	---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

3. Aus den Ausgaben dürfen Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine gezahlt werden.

4. Aus den Ausgaben dürfen Zahlungen aus Verträgen zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken geleistet werden.

Erläuterungen

Aus diesem Titel sind die Schlusszahlungen für inflationsindexierte Anleihen zu leisten, die nach dem von EUROSTAT veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex in der Euro-Zone ohne Tabak berechnet werden. Der Index wird jährlich drei Monate vor Zinsfälligkeit festgestellt, erstmals im Januar 2007. Der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag erhöht sich also um die Inflation, die sich während der Laufzeit der Anleihe eingestellt hat.

Von dem Ansatz sind außerdem 5 000 € für die Gewährung von Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine vorgesehen.

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
575 02 -920	Zinsen für Bundesschatzbriefe Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	391 227	448 493	417 223
575 03 -920	Zinsen für Bundesobligationen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	5 988 384	6 405 553	6 469 586
575 04 -920	Zinsen für Schuldscheindarlehen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	772 666	1 378 767	1 490 019
575 05 -920	Zinsen für Bundesschatzanweisungen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	4 036 269	3 293 559	2 707 725
575 06 -920	Diskont für unverzinsliche Schatzanweisungen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	1 555 483	1 263 301	867 243
575 07 -920	Diskont für Finanzierungsschätze des Bundes Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.	114 724	50 697	26 219
575 09 -920	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen Disagio für die Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen sowie für die Aufnahme von Schuldscheindarlehen.	1 334 412	622 378	652 481

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
575 10 -920	Zinsen für weitere Produkte im Privatkundengeschäft	26 000		
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.			
575 20 -920	Sonstige auf Euro lautende Zinsausgaben für Schulden des Bundes	11 913	11 907	42 094
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.			
	Erläuterungen			
		2008 1 000 €	2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
	1	2	3	4
	Zinsen für Medium-term-Note-Programm.....	11 913	11 914	15 441
	Zinsen für Ausgleichsforderungen aus Währungsumstellung.....	-	-191	-238
	Sonstige Zinsen für Schulden, die der Bund vom ELF mitübernommen hat.....	-	184	718
	Zinsen für Wertpapierpensionsgeschäfte.....	-	-	26 173
	Zusammen.....	11 913	11 907	42 094
575 21 -920	Zinsen für Kassenverstärkungskredite	1 187 049	647 751	701 205
	Haushaltsvermerk			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.			
	Erläuterungen			
	Der Bundesminister der Finanzen ist durch Gesetz ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Zentralkontos des Bundes bis zu 10 Prozent der Haushaltssumme im Wege des Kredits zu beschaffen.			
	Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Verkauf und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent der Haushaltssumme aufgenommen werden.			
575 22 -920	Verzinsung der Ablösungsschuld und der Altsparerentschädigung	-	2	-
	Haushaltsvermerk			
	Einnahmen fließen den Ausgaben zu.			
	Erläuterungen			
	Ausgaben für die Verzinsung der Ablösung von Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747).			
	Ausgaben für die Verzinsung der Altsparerentschädigung auf die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (BGBl. I S. 169).			
576 13 -920	Sonstige auf fremde Währungen laufende Zinsausgaben für Schulden des Bundes	2 820	3 635	2 820
	Haushaltsvermerk			
	Einnahmen fließen den Ausgaben zu.			

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 576 13:

Erläuterungen

Zinsen für die Young-Anleihen und die Anleihen der ehemaligen Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Zinsen für die nach Anlage 1 Nr. 1 d, 2 d und 3 c des Londoner Schuldenabkommens (einschl. des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes) im Zeitpunkt der "Wiedervereinigung Deutschlands" auszubehenden dreiprozentigen Fundierungsschuldverschreibungen für Zinsrückstände der Jahre 1945 - 1952 auf Auslandsbonds der Dawes-, Young- und Zündholzleihe ("Schattenquote"). Die im Londoner Schuldenabkommen/Anlage I Nr. 7 (2 a) genannten Zinsrückstände für die Preußen-Anleihen werden in gleicher Weise behandelt.

Der Gesamtbetrag dieser -auf ausländische Währungen lautenden- Fundierungsschuldverschreibungen liegen bei umgerechnet rd. 85,6 Mio. €.

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01 -989	Globale Minderausgabe	-	-
----------------	-----------------------	---	---

Abschluss des Kapitels 3205

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	100	100
Übrige Einnahmen.....	415 040	606 094
Gesamteinnahmen.....	415 140	606 194

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	68 500	68 000
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....	41 818 153	39 178 383
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-
Gesamtausgaben.....	41 886 653	39 246 383

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt, und wird der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen des Bundes näher konkretisiert.

	2008 1 000 €	2007 1 000 €
1	2	3
Ermächtigungsrahmen für		
1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG).....	117 000 000	117 000 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite, Kapitalbeteiligung der KfW am EIF (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG).....	40 000 000	40 000 000
3. bilaterale FZ-Vorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG).....	2 300 000	2 300 000
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG).....	7 500 000	7 500 000
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG).....	95 000 000	95 000 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG).....	46 550 000	46 550 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG).....	1 260 000	1 405 000
8. Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG).....	4 000 000	
Zusammen.....	313 610 000	309 755 000

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen sind verbindlich.

1. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG dürfen übernommen werden
 - 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
2. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG dürfen übernommen werden
 - 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
 - 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

- 2.5 zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.
3. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG dürfen übernommen werden
- 3.1 für Kredite zur Mitfinanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen;
- 3.2 für zinsverbilligte Kredite zur Finanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern mit gutem Risiko.
4. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
5. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG dürfen übernommen werden
- 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht sowie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Kapital für Arbeit";
- 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
- 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
- 5.4 zur Förderung der Wohneigentumsbildung insbesondere von jungen Familien durch die KfW Förderbank durch verbrieft Nachrangdarlehen;
- 5.5 für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist];
- 5.6 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
- 5.7 zur Förderung der Fischwirtschaft;
- 5.8 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
- 5.9 zur Förderung der Anpassung und der Gesundung der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
- 5.10 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
- 5.11 im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
- 5.12 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
- 5.13 im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen.
6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen sind aus Kapitel 0820 zuleisten.
8. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften dürfen übernommen werden, wenn sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, während der Laufzeit des jeweiligen Kreditvertrages in gleicher Höhe wie der Bund an den Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie beteiligt, soweit die Empfänger ihren Sitz in dem jeweiligen Land haben.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02	Entgelte aus Gewährleistungsmaßnahmen	570 000	560 000	668 000
--------	---------------------------------------	---------	---------	---------

-680

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

Übrige Einnahmen

141 01	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem In-	30 000	30 000	33 558
--------	--	--------	--------	--------

-680

land

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

146 01	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem	300 000	310 000	6 447 754
--------	--	---------	---------	-----------

-680

Ausland

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am Teilverzicht auf Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, dürfen die Auszahlungen an Rückversicherer von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen

Zum Zwecke der Umschuldung können abweichend von den vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen aus den ersten Zahlungen der Schuldner Selbstbeteiligungen und ungedeckte Spitzen der Deckungsnehmer beglichen werden, wenn andernfalls

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 146 01:

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2006 Auszahlungen in Höhe von 316 T€ angefallen.

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

870 01 -680	Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen	1 050 000	1 150 000	794 371
----------------	---	-----------	-----------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02, 141 01 und 146 01.
2. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atomgesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.
3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, fließen die Einnahmen aus Zahlungen von Rückversicherern den Ausgaben zu.
4. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe von 15 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1225 Tit. 661 07.
5. Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 23.
6. **Mehrausgaben zu Nr. 4 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 09.**
7. **Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 09.**

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen - ohne 2., 3. und 4.....	1 050 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Nachrangdarlehen.....	-
3. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite gem. Nr. 3.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-
4. Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen gemäß Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.....	-

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 870 01:

Bezeichnung	1 000 €
5. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs.....	-
Zusammen.....	1 050 000

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten deutscher Banken sowie für die Vergütungen an die bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatare.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2302 Tit. 866 01).

Die Haushaltsmittel für das Eigenkapitalhilfeprogramm werden im Kap. 3208 Tit. 870 01 in Höhe von 210 Mio. € und im Kap. 0902 Tit. 662 01 in Höhe von 153,4 Mio. € veranschlagt.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2006 keine Einnahmen angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen für von der KfW Förderbank verbriefte Nachrangdarlehen zugunsten der Wohneigentumsbildung von jungen Familien.

Zu 3.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme der Bundes aus Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite der KfW für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern mit gutem Risiko.

Zu 4.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des HG. Vor Auszahlung von Haushaltsmitteln sind alle bei der KfW im Rahmen der Durchführung anfallenden Einnahmen einzusetzen.

Zu 5.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen an Ausrüstungsunternehmen zur Finanzierung der anteiligen Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 HG.

Abschluss des Kapitels 3208

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	570 000	560 000
Übrige Einnahmen.....	330 000	340 000
Gesamteinnahmen.....	900 000	900 000

Ausgaben

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....		
Ausgaben für Investitionen.....	1 050 000	1 150 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	1 050 000	1 150 000

Abschluss des Einzelplans 32	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Veränderung gegenüber 2007 1 000 €
Einnahmen			
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....	570 100	560 100	+10 000
Übrige Einnahmen.....	12 645 040	15 379 094	-2 734 054
Gesamteinnahmen.....	13 215 140	15 939 194	-2 724 054
Ausgaben			
Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	68 500	68 000	+500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....	41 818 153	39 178 383	+2 639 770
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....			
Ausgaben für Investitionen.....	1 050 000	1 150 000	-100 000
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-
Gesamtausgaben.....	42 936 653	40 396 383	+2 540 270